



**Elfte Satzung zur Änderung
der Immatrikulations-, Rückmelde- und
Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth
(Immatrikulationssatzung)
vom 25. Februar 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth (Immatrikulationssatzung) vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/052), die zuletzt durch Satzung vom 25. Juni 2020 (AB UBT 2020/039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Satz 3 aufgehoben und der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zwei Monate“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 15 Satz 2 wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.
 - b) In Nr. 16 werden folgende Sätze angefügt:
„eine nicht abschließende Aufzählung geeigneter Nachweise von Englischkenntnissen wird auf den Internetseiten der Universität Bayreuth veröffentlicht. Weitere dort nicht genannte vergleichbare Nachweise können nach Einzelfallprüfung anerkannt werden;“
4. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „ortüblich“ durch das Wort „ortsüblich“ ersetzt.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 26. Februar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 10. Februar 2021
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Februar 2021,
Az. A 4068/1 - I/1.

Bayreuth, 25. Februar 2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2021 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2021.